



KREISJUGENDFEUERWEHR  
SÜDWESTPFALZ  
JuLeiCa-Schulung 2003



# Rechtliche Grundlagen

## - Aufsichtspflicht -

§ §



# Ausbildungsziele dieses Unterrichts

- Rechtsgrundlagen über die Aufsichtspflicht kennen lernen
- Begriffsdefinitionen
- Konkretisierung und Anforderungen der Aufsichtspflicht (mit Fallbeispielen)
- Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung (Schadenshaftung und Strafbarkeit)
- Strafrecht allgemein
- Sexualstrafrecht

# Wichtige Rechtsquellen zum Thema

- Grundgesetz (GG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII -KJHG-)
- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

# Grundgesetz (GG)

- Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland (vom 23.05.1949)
- oberste Rechtsnorm, steht über allen anderen Gesetzen
- enthält Aufzählung der wesentlichen Grundrechte, die jeder Mensch (ab der Zeugung beginnt der Mensch) bzw. jeder Deutsche hat

# Strafgesetzbuch (StGB)

- bereits kurz nach dem dt.-frz. Krieg im Jahre 1871 erlassen, Neufassung 1998
- Bundesgesetz, gilt in ganz Deutschland
- enthält Aufzählung aller Straftatbestände und deren Rechtsfolgen (Strafen), regelt die Strafbarkeit einer Tat

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- ebenfalls Ende des 18. Jahrhunderts (im Jahre 1896) erlassen, Neufassung 2002
- Bundesgesetz, gilt in ganz Deutschland
- Vorreiterrolle im Ausland
- regelt das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachen-, Familien- und Erbrecht, also nahezu das gesamte private (nicht öffentliche) Rechtswesen

# Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

- erlassen 1990, neugefasst 1998, nach Urteil des BVerfG in Teilen nichtig
- Bundesgesetz, gilt in ganz Deutschland
- regelt die Erziehung, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Vormundschaftsverfahren, Jugendsozialarbeit, Schutz von Kindern in Einrichtungen (Kinderheim, betreutes Wohnen,...)

# Jugendschutzgesetz (JÖSchG)

- erlassen 1985, zuletzt wesentlich abgeändert 2001
- Bundesgesetz, gilt in ganz Deutschland
- regelt den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Aufenthalt in Gaststätten und Spielhallen, Abgabe von Alkohol, Rauchen, Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen und Kauf von Filmen)



# Grundrechte aus dem Grundgesetz

- Menschenwürde - die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG)
- Religionsfreiheit (Art. 4 GG)
- Meinungsfreiheit (Art. 5 GG); **diesem Recht sind jedoch Schranken gesetzt!!**



# Grundrechte aus dem Grundgesetz

- Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG)
- Wahrung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG)
- Recht auf freie Berufswahl (Art. 12 GG);  
**diesem Recht sind Schranken gesetzt!!**
- Unverletzlichkeit der Wohnung, Schutz vor willkürlichen Durchsuchungen (Art. 13 GG)

# Begriffsdefinitionen

- Kind: 0 bis einschl. 13 Jahre
- Jugendlicher: 14 bis einschl. 17 Jahre
- Heranwachsender: 18 bis einschl. 20 Jahre
- junger Erwachsener: 18 bis einschl. 27 J.

# Geschäftsfähigkeit

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig und rechtswirksam abzuschließen.

- 0 bis einschl. 6 Jahre:  
nicht geschäftsfähig
- 7 bis einschl. 17 Jahre:  
beschränkt geschäftsfähig
- ab 18 Jahre:  
voll geschäftsfähig



# Erziehungsberechtigte

- Regelung in den §§ 1626 ff BGB
- Anspruch und Pflicht können **gesetzlich** oder **vertraglich** begründet werden
- **gesetzlich: Erziehung durch die Eltern (nur hier heißt es Erziehungsberechtigte)**
- **vertraglich: Kindergarten, Berufsausbildung, auch Jugendgruppe**
- Bspl.: Eltern willigen in Teilnahme an Fahrt ein ⇒ teilweise Übertragung der Erziehungsberechtigung an die Betreuer

# Erziehungsberechtigte

- Als Jugendgruppenleiter darf man einen Minderjährigen nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen!!
- ⇒ nicht gegen den Willen in die Gruppe aufnehmen (gilt aber nicht beim Ausschluss aus der Gruppe)
- ⇒ nicht zwingen, z.B. im Zeltlager die Gruppendusche zu nutzen, weil alle das tun

# Erziehungsberechtigte

- **Merke:** Hat der Erziehungsberechtigte einem Jugendlichen die Mitgliedschaft in der Gruppe gestattet, kann man rechtsgültig annehmen, dass er ihn damit auch ermächtigt hat, die gewöhnlichen Pflichten zu erfüllen, ohne dass es im Einzelfall einer erneuten Genehmigung bedarf.
- außergewöhnliche Pflichten sind hier nicht inbegriffen (z.B. mehrtägige ZL)

# Aufsichtspflicht

- Den Eltern obliegt die **Personensorge** (§ 1631 Abs. 1 BGB), die auch das Recht und die Pflicht umfasst, das Kind zu beaufsichtigen.
- Diese Pflicht können die Eltern **durch Vertrag** (nicht unbedingt schriftlich) **auf andere Personen** (z.B. Jugendgruppenleiter) **übertragen**.
- Vertragspartner ist die JF (Träger der Fw)

# Aufsichtspflicht

- **Achtung:** Bei minderjährigen Jugendgruppenleitern müssen deren Erziehungsberechtigte stets der Tätigkeit als Jugendgruppenleiter zustimmen (sonst ist der Vertrag zwischen Jugendgruppenleiter und Organisation aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit schwebend unwirksam).
- mündliche Zustimmung reicht i.d.R. aus

# Aufsichtspflicht

- die Übernahme der Aufsichtspflicht unterliegt keinen Formvorschriften (auch nicht nach dem Gesetz)
- bei besonderen Gefahren (Schwimmen, Radtour, mehrtägige Zeltlage) **empfiehlt** sich eine **schriftliche Zustimmung**
- **Beachte:** bestimmte Aufsichtspflichten können vom Gruppenleiter auch abgewiesen werden. Mitteilung jedoch schriftlich!!

## Inhalt der Aufsichtspflicht

- den anvertrauten Jugendlichen vor Schäden zu bewahren (z.B. Gesundheitsschaden, Körperverletzung, Sachschaden,...)
- verhindern, dass der anvertraute Jugendliche einen Schaden anrichtet (s.o.)
- **Merke:** richtet ein Jugendlicher unter Aufsicht des Gruppenleiters einen Schaden an oder erleidet er einen solchen, so wird der Gruppenleiter schadenersatzpflichtig

# Konkretisierung der Aufsichtspflicht

**4. Notwendiges Eingreifen**

**3. Sorgfältige Überwachung**

**2. Gebote und Verbote**

**1. Belehrung und Warnung**



# Umfang der Aufsichtspflicht

- Die **Aufsichtspflicht des Gruppenleiters ist unbeschränkt**, er ist also für jedes Handeln oder Unterlassen der ihm anvertrauten Jugendlichen verantwortlich.
- Die **Verantwortung** für jedes Handeln und Unterlassen gilt für den Gruppenleiter nur insoweit, wie sie ihm **zumutbar** ist.  
(Achtung: **zumutbar** ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, er ist auslegungsfähig!!)

# Belehrung und Warnung

- eingehende Unterrichtung der Jugendlichen über Umfang und Folgen möglicher Gefahren und falschen Verhaltens
- Anpassung an Entwicklungsstand
- alltägliche Gefahren (Feuer, Verkehr,...)
- besondere Gefahren (§§ des StGB)
- ggf. Wiederholung der Belehrung
- durch Fragen testen, ob diese Belehrung verstanden und behalten wurde



# Gebote und Verbote

- müssen klar und eindeutig gefasst sein
- **Achtung:** Die Anweisung „spielt nicht so nah am Wasser“ besagt gar nichts.
- **Vorschlag:** genaue Abgrenzung des Bereichs, wie z.B. „im Umkreis von 10 m hat keiner am Bach was zu suchen“ oder „der Zeltplatz endet an den ersten Bäumen am Waldrand, weiter geht keiner vom Platz weg“

# Sorgfältige Überwachung

- generelle Überwachungspflicht (ständiges Überwachen) kann dem Gruppenleiter nicht zugemutet werden
- Überwachung aus konkretem Anlass ist leistbar (z.B. Verhalten im Straßenverkehr, bei Nichtbefolgung der Verbote,...)
- Kontrolle, ob die Ge- und Verbote eingehalten werden, ist unbedingt erforderlich (unauffällige und stichprobenweise Überprüfung)



# Notwendiges Eingreifen

- alle Verbote müssen durchgesetzt werden
- meist reicht ein erneutes Belehren aus
- ggf. Verschluss oder Unzugänglichmachung der Gefahrenquelle
- der Bedeutung des Verbots durch Androhung einer Strafe Nachdruck verleihen
- Strafe ggf. verhängen
- Schlimmste Strafe: nach Hause schicken (auf eigene Kosten, Eltern informieren)

# Anforderungen an die Aufsichtspflicht

- es gibt keine situationsunabhängige Aufsichtspflicht
- Aufsichtspflicht muss in jeder Situation neu beurteilt werden
- nicht: wie lange kann ein Betreuer ein Kind unbeaufsichtigt lassen
- **sondern**: wie lange darf der Betreuer die-  
ses Kind in dieser besonderen Situation unbeaufsichtigt lassen

# Anforderungen an die Aufsichtspflicht

- dieses Kind: hier sind zu berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse, das Alter, die geistige Reife und der Entwicklungsstand
- in dieser besonderen Situation: Art der Beschäftigung des Jugendlichen (Sandkasten oder Schnitzen), Gruppengröße, regionale Gegebenheiten, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Betreuers, Zumutbarkeit (pädagogische Erwägungen)



# Aufsichtspflicht in der Praxis

- Beginn: mit der festgelegten Zeit (Gruppenstunde, Fahrtantritt,...)
- Ende: mit dem offiziellen Ende der Veranstaltung, bei „Überziehen“ verlängert sich auch die Aufsichtspflicht
- dazwischen besteht die Aufsichtspflicht immer, auch wenn der Betreuer nicht da ist (wenn die Gruppenstunde ausfällt, dies aber vorher nicht gesagt wird, besteht die Aufsichtspflicht trotzdem fort)



# Folgen einer Pflichtverletzung

## Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz):

- Der Gruppenleiter hat die Pflicht, Dritte vor Schäden durch den Aufsichtsbe-  
fohlenen zu bewahren. Bei Verletzung  
haftet der Betreuer diesen Dritten gege-  
nüber aus § 823 BGB (Schadenersatz).
- Kommt ein Aufsichtbedürftiger zu Scha-  
den, so haftet der Betreuer nach § 823  
BGB, wenn er die Aufsichtspflicht verletzt  
hat, für dessen Schaden.



# Folgen einer Pflichtverletzung

## Strafrechtliche Haftung (Strafbarkeit):

- Bei Anzeige (Antrag) bzw. eigenständigem Tätigwerden der Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren eingeleitet werden, an dessen Ende die Verurteilung von einem Gericht stehen kann.
- Wer einmal verurteilt ist, gilt (von einigen Ausnahmen abgesehen) als vorbestraft. Dies steht dann auch im polizeilichen Führungszeugnis.



# Vorsatz

- Vorsatz liegt vor, wenn jemand bewusst das schädigende Ereignis herbeiführt oder es zumindest billigend in Kauf nimmt
- dies kann geschehen entweder durch aktives Tun (z.B. Schläge) oder pflichtwidriges Unterlassen (unterlassenes Eingreifen)
- Vorsatz wird immer härter bestraft als Fahrlässigkeit
- i.d.R. handelt kein Betreuer vorsätzlich



# Fahrlässigkeit

- Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die gebotene Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und persönlichen Verhältnissen fähig ist, außer Acht lässt und deshalb das schädigende Ereignis nicht kommen sieht oder sich darauf verlässt, dass es nicht eintritt.
- Fahrlässigkeit wird nicht so hart bestraft wie Vorsatz
- die meisten Aufsichtspflichtverletzungen der Betreuer sind fahrlässig



## Straftatbestände

- Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB  
(z.B. Nichteingreifen bei Schlägerei)
- Fahrlässige Tötung, § 222 StGB  
(z.B. Schwimmbadunfall)
- Körperverletzung, § 223 StGB  
(z.B. Essensentzug, Schläge)
- Freiheitsberaubung, § 239 StGB  
(z.B. Einsperren)
- Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB



# Sexualstrafrecht

- Förderung sexueller Handlungen minderjähriger, § 180 StGB  
(z.B. Jugendliche beiderlei Geschlechts ohne Betreuer in einem Raum)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefehlen, § 174 StGB  
(z.B. sexuelle Beziehungen zu einem Jugendlichen unter 16 Jahren, auch wenn dieser damit einverstanden ist)

# Sexualstrafrecht

- Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176 StGB  
(z.B. sexuelle Beziehungen zu einem Kind unter 14 Jahren, auch wenn dieses damit einverstanden ist; hier reicht der Wahrnehmungskontakt, also das Sehen)
- Kinder sind umfassend vor sexuellen Handlungen geschützt. Hier gibt es keine Einschränkungen der Strafbarkeit oder die Möglichkeit, von Strafe abzusehen.



# Notwehr, § 32 StGB und § 227 BGB

- Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwehren.
- Notwehr begründet keine Schadenersatzpflicht und keine Strafbarkeit
- die Grenzen der Notwehr dürfen jedoch nicht überschritten werden
- Bspl.: Überfall auf die Jugendgruppe



## Notstand, § 228 BGB

- Notstand ist die Situation, in der ein Rechtsgut nur durch Zerstörung eines anderen Rechtsgutes gerettet werden kann
- Man handelt also nicht widerrechtlich, wenn wenn man eine fremde Sache beschädigt, um damit einen Schaden abzuwehren.
- Bspl.: Hund greift Gruppe an; Fenster wird eingeschlagen, um jemanden zu retten



# Wiederholung und Zusammenfassung

- Was beinhaltet die Aufsichtspflicht des Jugendgruppenleiters?
- Welche Rechtsfolgen hat die Pflichtverletzung für den Aufsichtspflichtigen?
- Kann man die Aufsichtspflicht delegieren?
- Wie wird die Aufsichtspflicht konkretisiert?
- Darf der Aufsichtspflichtige auf Strafen verhängen?
- **Noch Fragen an den Referenten?**



## Quellen

- Grundgesetz (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Sozialgesetzbuch VIII (KJHG)
- Jugendschutzgesetz (JÖSchG)
- Seip, Rechts-ABC für den JGL
- Mayer, Aufsichtspflicht, Haftung, ...
- Bernhard, Skript zum Lehrgang der LFKS

**Danke für die Aufmerksamkeit !!**

